

## Eigentum

wählte Bezugssystem abgefordert werden (-> *Identität*).

Die E., die sich beim Wechsel des Bezugssystems nicht ändern (invariant sind), werden als wesentliche E. bezeichnet, sie kennzeichnen in ihrer Gesamtheit das Wesen eines Dinges.

**Eigentum:** grundlegende, aus der Verfügungsgewalt über materielle Güter und Leistungen resultierende ökonomische Kategorie. Ihr Inhalt sind die Prozesse und Beziehungen zwischen den Menschen bei der Aneignung der materiellen Güter und Leistungen i. S. ihrer produktiven und individuellen Konsumtion. -> *Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger*, -> *genossenschaftliches Eigentum werktätiger Kollektive*, -> *gesamtgemeinschaftliches Volkseigentum*, -> *sozialistisches Eigentum*, -> *persönliches Eigentum der Werktätigen*, Privateigentum

**Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger:** eine der Hauptformen -> *sozialistisches Eigentums*, das gemäß der Verfassung der DDR unter dem besonderen Schutz des sozialistischen Staates und der Gesellschaft steht. Das E. dient der Erfüllung ihrer politischen, sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen und sonstigen Aufgaben.

Zu den Objekten des E. gehören insbesondere die Verlage der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, deren Häuser, Kraftfahrzeuge, Einrichtungen, Finanzmittel sowie alle anderen Gegenstände, die die Parteien und Organisationen zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte benötigen.

Nutzungs- und verfügungsberechtigte Subjekte sind ausschließlich die jeweiligen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (und nicht das

einzelne Mitglied) gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften, Statuten und Satzungen.

**Eilfahndung:** Methode der -> *Fahndung* zur Feststellung gesuchter Personen und Sachen in einem möglichst begrenzten Raum, wenn der Anlaß zur Fahndung in relativ kurzer Zeit bekannt wird und vom Charakter her umfangreichere Sofortmaßnahmen erforderlich sind. E. sind zeitlich begrenzt, die Entscheidung zur Einstellung erfolgt entsprechend der in der Fahndungsordnung festgelegten Kriterien.

### **Einbeziehung der Öffentlichkeit:**

Arbeitsweise der staatlichen Organe zur Lösung gesellschaftlich notwendiger Aufgaben, die der aktiven Mitwirkung der Bürger bedarf. Sie ist Ausdruck der sozialistischen Demokratie. Die E. erfolgt auf vielfältige Art und Weise, durch Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Funk und Fernsehen, durch Aufrufe zur Mitarbeit an bestimmten Aufgaben, durch Auftreten von Abgeordneten und Staatsfunktionären vor Kollektiven in Betrieben und Wohngebieten usw. Bei der Kriminalitätsvermeidung und -bekämpfung spielt die differenzierte E. vor allem hinsichtlich der Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen eine bedeutende Rolle. Sie wird auch mit Erfolg bei der Fahndung nach Straftätern, bei der Auswertung von Strafverfahren und — soweit gesetzlich möglich — bei der Durchführung geeigneter Strafverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit angewendet. -> *Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte*

**Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte:** ein von allen Staatsorganen bewußt und gezielt gestalteter Prozeß zur Verwirklichung der Aufgaben des